

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



SR Planung GmbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Nur via E-Mail an: post@sr-planung.de

Bearbeiter:	Tel. E-Mail:	Az.:	Teltow, den
██████████	██████████	7ba_10331_xh	19.12.2024

Planung: Bebauungsplan „Solarpark Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

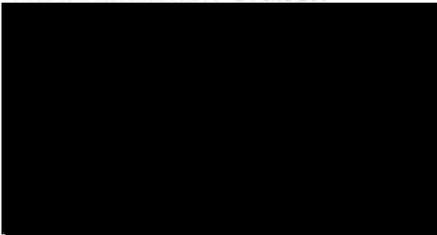
Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

2. Regionalplanerische Belange

In der Festlegungskarte des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind für das Plangebiet keine Festlegungen vorgesehen.

Belange der Regionalplanung sind daher nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
 Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
 Maaßenstr. 9
 10777 Berlin

Stellungnahme Tel TÖB 043/2024

- **Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz-West", Stadt Baruth/Mark"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.11.2024 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.

Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Gemäß unserer Werknorm sind dies **bei Niederspannungskabeln ≤ 1kV:**

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
MS – Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1
Fernwärme	0,3 1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	0,3 Kabelschutzrohr erforderlich

E.DIS Netz GmbH
 Luckenwalder Berg 7
 14913 Jüterbog
 www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
 [REDACTED]
 Bau und Betrieb - MS/NS/Gas
 Fläming – Mittelmark

T +49 3372 [REDACTED]
 M +49 [REDACTED]

[REDACTED]@e-dis.de
 Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum
 8. Januar 2025

Bankverbindung
 Deutsche Bank AG
 Fürstenwalde/Spree
 IBAN DE75 1207
 0000 0254 5515 00
 BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
 DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 HRB 16068
 St.Nr. 061 108 06416
 USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung

[REDACTED]
 [REDACTED]

Bei Mittelspannungskabeln > 1kV

Datum
8. Januar 2025

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
NS - Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2
Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kaberschutzrohr erforderlich

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog (E-Mail: EDI_Betrieb_jueterbog@e-dis.de; Tel.: +49 3372 4236268; in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an diesem Projekt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Konrad im Regionalbereich Teltow-Fläming am Standort Jüterbog unter ☎ +49 3372 4236233 gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

	
Name	Name
Jüterbog, 08.01.2025	Jüterbog, 08.01.2025
Ort, Datum	Ort, Datum
	
i.A.	i.A.
Unterschrift	Unterschrift

Anlagen

Merkblatt Verteilungsanlagen
Richtlinien zu Arbeiten in Kabelnähe
Datenschutzinformationen

Von: leitungsauskunft@50hertz.com
Betreff: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2024-006435-01-OGZ, Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Kemnitz-West" der Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB]
Datum: 11. Dezember 2024 um 12:48
An: post@sr-planung.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer, welche im Anschreiben angegeben ist, an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com.

Bitte antworten Sie nicht auf den Absender dieser E-Mail.

Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzende des Aufsichtsrates: [REDACTED]
Geschäftsführer: [REDACTED]. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: [REDACTED]
Geschäftsführer: [REDACTED]. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

**2024-006435-01-
OGZ_Stellungnahme...**
145 KB



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und
Regionalplanung mbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
11.12.2024

Unser Zeichen
2024-006435-01-OGZ

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl
030/5150 [REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.11.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
[REDACTED]

Geschäftsführer
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Kemnitz-West" der Stadt
Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

SR Stadt- und Regionalplanung

██████████
Maaßenstr. 9
10777 Berlin



per E-Mail an: post@sr-planung.de

██████████ Tel. +49 561 934-██████████ GNL-HM / 2025.00004 Kassel, 02.01.2025
Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

**Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West"
in der Stadt Baruth/Mark
- Ihr Schreiben vom 27.11.2024 -
Unser Aktenzeichen: 06.00.00.115.00001.25
Vorgangsnummer: 2025.00004**

Sehr geehrte ██████████,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	Baruth - Petkus				SEFE Energy GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS GNO (Süd) Olbernhau, Telefon: +49 37360 39-██████████, Mobil: ██████████ od.

E-Mail: ██████████@gascade.de



Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 06.00.00.BL.13.10/M und 13.11/J, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.** Diese senden Sie bitte an leitungsauskunft@gascade.de.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können vorab folgende Auflagen abgegeben werden:

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.



Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:



ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm ²
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm ²

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.
- Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.
- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

- **Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen.** Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.



- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

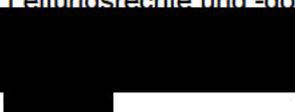
Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



Von: fpa@fpa-mail.gdmcom.de
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf
Datum: 6. Dezember 2024 um 08:39
An: post@sr-planung.de, post@sr-planung.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

.....

.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich **kostenlos** und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH



GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
www.gdmcom.de

Geschäftsführung: [REDACTED]
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 15861
Zertifiziert: DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC^P | DIN 14675 | berufundfamilie

Ein Unternehmen der
 **GDMcom | gruppe**

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

SR Planung GmbH

Maaßenstraße 9
 10777 Berlin

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Unser Zeichen

Datum

[REDACTED]

0341/3504-[REDACTED]

leitungsauskunft@gdmcom.de

PE-Nr.: 13186/24

Reg.-Nr.: 13186/24

PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!

06.12.2024

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:

E-Mail 27.11.2024 VNG

E-Mail 27.11.2024 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark -
Vorentwurf

PE-Nr.: 13186/24

Reg.-Nr.: 13186/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

■■■■■
Sachbearbeiterin
T 25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung
Landesamt für Umwelt
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Oder
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: 0355/4991-■■■■■
Mail: TOEB@LfU.brandenburg.de
<http://www.lfu.brandenburg.de>
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie unter diesem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.
Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: ■■■■■
FU-TOEB-
3700/30+25#447095/2024
Hausruf: +49 355 499-■■■■■
Fax: +49 331 27548-■■■■■
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 03.12.2024

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" Stadt Baruth/Mark
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/30+25#447095/2024
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 331 27548-[REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 03.12.2024

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" Stadt Baruth/Mark
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 27.11.2024
- Begründung, 24.09.2024
- Planzeichnung, 24.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 03.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	██████████, Tel.: 0355-4-██████████ TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Freiflächensolaranlage Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (u.a. Speicherung) geschaffen werden. Es wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächensolaranlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und Grünflächen festgesetzt.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Kemnitz. Die Ortslage ist rund 700m entfernt. Der Windpark Schenkendorf Nord liegt in einer Entfernung von 2000m.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine

erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan können Beeinträchtigungen durch Blendung ausgeschlossen werden.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Speicherkomponenten, Lüftungen, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche im vorliegenden Einzelfall Konflikte ausgeschlossen werden.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 03.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SR Planung GmbH
Maaßenstraße 9

10777 Berlin

2203/2024

Tel: 0331/201 [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Potsdam, 06.01.2025

vorab per Fax:
vorab per email: mail@sr-planung.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark Kemnitz-West, Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur eine vorläufige Stellungnahme dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Insoweit bleibt noch der in der Begründung zum Bebauungsplan (nachfolgend: „BPlanBegr.“) angekündigte Grünordnungsplan (Umweltbericht) abzuwarten. Nach Eingang der benötigten Angaben behalten wir uns vor, die Stellungnahme zu ergänzen. Aus unserer Sicht kann dem geplanten Vorhaben derzeit (noch) nicht zugestimmt werden.

Mit E-Mail vom 27.11.2024 wurde das Landesbüro über das B-Plan-Verfahren "Solarpark Kemnitz-Ost" im Außenbereich der Stadt Baruth/Mark informiert. Das im Grundbuch von Kemnitz, Flur 2, Flurstück 83 verzeichnete Plangebiet ist insgesamt 38,53 ha groß. Hiervon soll lt. Flächenübersicht auf einer Fläche von 22,57 ha eine Freiflächensolaranlage (nachfolgend: PVA) errichtet werden. Das Grundstück dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Bis 2024 wurde hier Mais angebaut. Angaben zur Bodengüte des Grundstücks sind nicht bekannt. Ebenfalls zum Plangebiet gehört eine 15,02 ha große Waldfläche, die planungsrechtlich gesichert werden soll. Das Plangebiet grenzt an Waldflächen bzw. weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild soll die geplante PVA mit einer 6 m breiten Hecke (teilweise) umschlossen werden. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist Teilstück einer ackerbaulich genutzten Gesamtfläche. Von dieser Gesamtfläche soll auf einem weiteren 12,73 ha großes Gebiet, das nicht an den geplanten „Solarpark Kemnitz Ost“ angrenzt, ebenfalls eine PVA errichtet werden („Solarpark Kemnitz-West“). Über diese Planung soll in einem Parallelverfahren entschieden werden.

Es ist vorgesehen, als Maß für die Überdeckung der Anlage mit baulichen Anlagen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festzusetzen. Darüber hinaus soll für die Anlage von Wegen und Zufahrten eine GRZ von 0,2 angesetzt werden, so dass sich in Bezug auf den „Solarpark Kemnitz-Ost“ rechnerisch eine überbaubare Fläche von ca. 13,54 ha ergibt. Eine spezielle Obergrenze für die durch PVA überstellten Flächen wurde nicht festgelegt. Es ist geplant, zumindest die unterhalb und zwischen den Modulen befindliche Fläche in extensive Grünflächen umzuwandeln (Bl.31). Die geplante PVA ist nicht nach § 35 Abs.1 Ziffer 8 BauGB privilegiert, sondern unterliegt im Rahmen der Bauleitplanung – mit allerdings hervorgehobener Bedeutung („überragendes öffentliches Interesse“) - der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB.

1. Flächennutzungsplan (nachfolgend: FLNP)

Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem derzeit rechtsgültigen FLNP. Dieser enthält nach der „BPlanBegr.“ für das Plangebiet die Festsetzung „Fläche für Landwirtschaft“, was mit der Planung eines sonstigen Sondergebiets „PVA“ nicht im Einklang steht. Es ist allerdings geplant, eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vorzunehmen.

2. Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Für die auch von den Naturschutzverbänden unterstützte Errichtung von PVA, die – wie auch im vorliegenden Fall - sehr flächenintensiv ist, sollten in erster Linie Dachpotenziale auf Eigenheimen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen erschlossen werden. Werden – wie hier - landwirtschaftliche Flächen umgewandelt, ist von der Planungsträgerin (Stadt Baruth/Mark) die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme besonders zu begründen. Hierbei sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Baulücken, bereits versiegelte Industrie- oder Gewerbeflächen usw. gehören (vgl. § 1a Abs.2 Satz 4 BauGB). Vorliegend ist nicht dokumentiert, ob eine Überprüfung von alternativen (ganz oder teilweise) versiegelten Flächen erfolgt ist bzw. welche Gründe zur Auswahl der Plangebiete geführt haben. Ob bei der Wahl der Flächen auch darauf geachtet wurde, dass in der näheren Umgebung geeignete (aufwertungsfähige) Flächen für eventuelle Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind, ist nicht ersichtlich (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Hierzu werden von uns Ausführungen in einer Stellungnahme erwartet, die auch in der „BPlanBegr.“ angekündigt ist.

3. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Mit der geplanten Errichtung einer PVA, die zu einer Überbauung einer als Intensivacker genutzten Fläche von 13,5 ha führen wird, liegt u. E. ein erheblicher Eingriff vor. Dieser bezieht sich sowohl auf die gebietsbezogene Fauna und Flora als auch das vorhandene Landschaftsbild. Letzteres wird mit den in der offenen Landschaft aufgeständerten PVA (mit einer Höhe von 3,50 m Höhe zuzüglich Antennen, Lüftungen usw.) wesentlich verändert, da der bisherige Charakter des Ackerlands optisch stark gestört bzw. ganz beseitigt wird (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg vom 30.4.2024 – 1 MN 161/23, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/95fa88f2-6dbf-4fe8-8bfd-72f9b372fb1b>, S.4). Daher sind die Eingriffsregelungen der §§ 14ff des BNatSchG zu beachten.

Nach dem BNatSchG dürfen besonders geschützte wildlebende Tiere nicht getötet, verletzt oder gefangen werden; noch darf ihnen nachgestellt werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG). In Bezug auf streng geschützte Arten sieht das Gesetz in § 44 Abs.1 Nr.2 ferner das Verbot einer erheblichen Störung zu besonders sensiblen, für die Arterhaltung bedeutenden Zeiten vor; wobei eine Erheblichkeit erst gegeben sein soll, wenn sich die lokale Population verschlechtern soll.

Im vorliegenden Artenschutzbericht (nachfolgend: „AS-Bericht“) wurden neben den typischerweise in Wäldern vorkommenden Kleinvögeln u. a. auch Baumpieper, Feldlerchen, Wachteln, Heidelerchen und Pirole festgestellt, deren Bestand landesweit tendenziell abnimmt und die deshalb in die Rote Liste des Landes Brandenburg bzw. in die Vorwarnliste aufgenommen wurden. Im „AS-Bericht“ wurde zwar ein die Bautätigkeit begrenzendes Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar vorgeschlagen, was auch grundsätzlich geeignet ist, durch Baumaßnahmen verursachte Tötungen besonders geschützter Vögel (Jungvögel) und die Gefahr der Zerstörung von Nestern der Bodenbrüter abzuwenden (vgl. KNE/Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen mit Fokus Zauneidechse und

Feldlerche, 2016; abrufbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>). Diese Regelung sollte auch um eine jahreszeitliche Beschränkung künftiger Pflegemaßnahmen der Grünflächen zwischen den Modulen und bei der Mahd bzw. der Beweidung der übrigen Grünfläche ergänzt werden, um etwaige Bodenbrüter bzw. Reptilien nicht zu töten bzw. zu verletzen.

Des Weiteren sind aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere Festlegungen - insbesondere zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Feldlerchenpopulation - unerlässlich. So ist zu beachten, dass die Feldlerche ein Offenlandvogel ist, der zum Brüten Mulden in lockerem Boden bevorzugt. Modulflächen einer PVA werden von ihr gemieden und ein Brutplatz zwischen den Modulen nicht angenommen, wenn die Modulreihen zu dicht aneinandergelagert sind. Untersuchungen von PVA im Land Brandenburg haben ergeben, dass zur Akzeptanz eines Brutplatzes ein Mindestabstand zwischen den Modultischen von 5 besser 6,75 m erforderlich ist. Der im „AS-Bericht“ vorgeschlagene Abstand von 4 m wird daher u. E. nicht ausreichen (vgl. KNE/Ökologische Auswirkungen von PV-Freianlagen...). Eine entsprechende Abstandsfestlegung sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung bzw. spätestens mit der Baugenehmigung erfolgen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssten vor Beginn der Bauzeit in der näheren Umgebung als CEF-Maßnahmen Ersatznistplätze für die Dauer des Betriebs der PVA gefunden werden. Dabei kann ein Ausweichen in benachbarte Ackerflächen nur anerkannt werden, wenn dort die Qualität des Lebensraums verbessert wird (vgl. BVerwG vom 16.9.2021 – 4 BN 6/21, Rn.6). Andernfalls dürfte mit Revierkämpfen zwischen den ausweichenden Tieren mit den im Ausweichquartier vorhandenen Feldlerchen/Wachteln zu rechnen sein. Im Übrigen sollte der im AS-Bericht enthaltene Vorschlag, der Einrichtung zusätzlicher sogenannter Lerchenfenster durch Anlage weiterer Kraut- oder Blühstreifen auf dem Plangebiet oder der näheren Umgebung geprüft werden.

Bei der Planung der PVA ist weiter darauf zu achten, dass innerhalb der Anlage ausreichend Korridore für den Durchgang von Großsäugern von mindestens 30 m pro 1 km Modulreihenlänge geschaffen werden. Eine Barrierewirkung sollte unbedingt verhindert werden (vgl. Gemeinsames Arbeitspapier von NABU und BSW Solar, Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen <Stand April 2021>, S.7, nachfolgend: „gemeinsames Papier“). Des Weiteren wird in der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von FVA“ (Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter: file:///C:/Users/Acer/Downloads/NLT-MU-NLWKN_Freiflaechen-Photovoltaik-naturvertraeglich_INN-4-23.pdf, nachfolgend: „Arbeitshilfe“) auch empfohlen, auf Zaunanlagen möglichst zu verzichten oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig zu gestalten. Dabei sind „Falleneffekte“ für wild lebende Tiere unbedingt zu vermeiden.

Im Übrigen dürfte im Plangebiet neben der im "AS-Bericht" untersuchten Avifauna auch mit Reptilien – insbesondere mit der streng geschützten Zauneidechse - zu rechnen sein, für die besondere Schutzvorkehrungen erforderlich sind. Zauneidechsen besiedeln u. a. Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Im Zusammenhang mit dem Eingriffstatbestand ist auch das Störungsverbot zu beachten. So sollte spätestens zu Beginn der Bauarbeiten das Gebiet durch naturschutzfachlich besonders ausgebildete Experten nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien untersucht und ggf. eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ausweichgebiete oder durch Vergrämung veranlasst werden.

Weiter sollten die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen eines Monitorings von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Ggf. ist durch (nachträgliche) Auflagen einer für den Naturschutz ungünstigen Entwicklung gegenzusteuern.

4. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaft

Der Erhalt des Baumbestands und die geplante Anlage von Grünflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf dem Plangebiet wird von uns positiv beurteilt. Entsprechendes sollte in der Baugenehmigung bzw. in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden. Die unter den Modulen angelegte Begrünung sollte allerdings ausreichend mit Feuchtigkeit und Licht versorgt werden. Dies könnte etwa durch breite Montagefugen oder einem Regenwasserabfluss gefördert werden. Um eine ungünstige Verschattung zu vermeiden, ist außerdem eine genaue Planung von Lage und Größe der Module erforderlich. So wird in der „Arbeitshilfe“ vorgeschlagen, die maximal überspannte Tiefe der Module auf 5 m zu beschränken, wobei der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 0,8 m betragen sollte.

Hinsichtlich der von der PVA ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds können sich durch die geplante Heckenumrahmung positive Auswirkungen ergeben, wobei für einige Vogelarten auch ein neuer Lebensraum entstehen kann. Es ist allerdings im Rahmen der Planung auch zu prüfen, ob – wie im "AS-Bericht" vorgeschlagen – an einzelnen Stellen statt der Hecken niedrige Gebüsche zu pflanzen sind. Da Feldlerchen die Umgebung von Gehölzen bzw. höhere Hecken meiden. Hierzu sollten ggf. durch einen Sachverständigen nach Ortsbesichtigung weitere standortbezogene Empfehlungen eingeholt werden.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*). Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module und weniger natürlicher Vegetation) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem kann durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen ausgehen.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

5. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach der „BPlanBegr.“ sollen mit Rücksicht auf die Aufständigung der PVA, der Nichtversiegelung einer großen Fläche des Plangebiets und der geplanten Begrünung des Geländes, die zu einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktion führen soll, weitere Kompensationsmaßnahmen entbehrlich sein. Diese Annahme dürfte einer fehlerfreien Abwägung nach der Rechtsprechung entgegenstehen. So hat das OVG Lüneburg entschieden, dass mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Verlusts von Nahrungs-

und Bruthabitaten der auf der landwirtschaftlichen Fläche vorhandenen Avifauna ein zu leistender Ausgleich nicht (vollständig) mit der Anlage von Extensiv-Grünflächen kompensierbar sei. Das Gericht führt hierzu u. a. aus, dass „der Bedeutungsverlust der Fläche für die Avifauna, jedenfalls der Verlust von Bruthabitaten störungsempfindlicher Offenbrüter sowie eines Nahrungshabitats für störungstolerante Rastvögel durch die bloße Entwicklung von Extensiv-Grünland unterhalb der Modultische nicht gleichwertig ausgeglichen wird. Hierfür wäre mindestens die Herstellung eines Lebensraums für artenschutzrechtlich vergleichbar bedeutende Tierarten erforderlich“ (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., S.7).

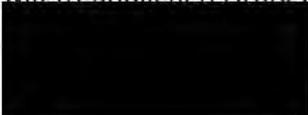
Da im Zuge der geplanten Maßnahme keine Flächen entsiegelt werden, dürfte vorliegend eine entsprechende Anrechnung für die geplanten versiegelten und durch PVA überdeckten Flächen ausscheiden. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass die durch PVA großflächig verstellte Fläche künftig von den Offenlandvögeln vollständig gemieden wird (vgl. OVG Lüneburg, 1 MN 161/23, a.a.O., S.7). Für den Verlust dieses Lebensraums ist daher von der Vorhabenträgerin nach § 15 Abs.2 BNatSchG Ersatz bzw. Ausgleich zu leisten, dessen Umfang bereits im Rahmen der Planung festzusetzen ist. Um den Umfang der Kompensationsleistung hinreichend genau abschätzen zu können, dürfte sich bereits im Bauleitverfahren die Festlegung einer Obergrenze für die von PVA überstellten Flächen anbieten.

6. Rückbauverpflichtung

Nach dem „gemeinsamen Papier“ sollten spätestens im Baugenehmigungsverfahren über eine naturverträgliche Nachnutzung nach Ablauf der Betriebsdauer (ca. 20 – 30 Jahre) entschieden werden. Hierbei sollten auch insbesondere Regelungen zum Rückbau getroffen werden, wobei auch die zu Beginn des Projekts getroffenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sein werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]@teltow-flaeming.de
Betreff: Aufstellung des BP Solarpark Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark - frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 16. Januar 2025 um 11:50
An: post@sr-planung.de
Kopie: [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de [REDACTED]@teltow-flaeming.de



Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte [REDACTED],
der ursprüngliche Abgabetermin (06.01.2025) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte aufgrund der Vielzahl der hier vorliegenden Bauleitplanungen sowie der (erneut) personellen Unterbesetzung des Teams Bauleitplanung im SG Kreisentwicklung nicht einhalten werden. Insoweit bedanken wir uns auf diesem Wege für die gewährte Terminverlängerung zur Abgabe der einzelnen fachlichen Positionierungen bis zum 17.01.2025. Anliegend übersenden wir Ihnen nunmehr alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.

- **SG Naturschutz**
- **SG Ordnung und Sicherheit**
- **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- **SG Wasser, Boden, Abfall**
- **SG Agrarstruktur**
- **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- **SG Infrastrukturmanagement**

SG Technische Bauaufsicht (ohne Unterschrift, unterschriebene Fassung liegt bei)

- **SG Technische Bauaufsicht** (ohne Unterschrift, unterschriebene Fassung lag noch nicht vor!)

Seitens des **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** ergeht nach hausinterner Mitteilung der Hinweis, dass entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze über die unmittelbar angrenzenden Wege der Wanderweg „Fläming Weg“ verläuft. Der Trassenverlauf dieses touristischen Weges kann dem Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming unter dem beigefügten Link entnommen werden

https://geoportal.teltow-flaeming.de/geoportalviewer/synserver?project=Kreisentwicklung_Extern&view=Tourismus&language=de.

In der Begründung zum BP wird dieser Weg nicht benannt (siehe Pkt. 2.2 Erschließung, Seite 6 und Pkt. 6.2.1.1 Schutzgut Mensch, Seite 19). und sollte ergänzt werden. Der Wanderweg wird im Norden über die „Platte Kemnitz“ und im Osten über den „Alt-Baruther-Weg“ geführt. Im Hinblick auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die touristische Nutzung des Wanderweges trotz der Inanspruchnahme als Erschließungsweg zu gewährleisten ist.

Eine Äußerung des **SG Kreisentwicklung** (KE) zum Bauplanungsrecht erfolgt erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens o. g. Planung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Vorab wird jedoch hinsichtlich der übergeordneten Planungsbindungen mitgeteilt, dass die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung bereits erste Ausführungen hierzu enthalten und entgegenstehende Vorgaben insoweit zunächst nicht erkennbar sind.

Ergänzend wird jedoch auch eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Festlegungen zur Freiraumentwicklung im Kapitel III.6 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) und hier insbesondere zum Grundsatz G 6.1 Freiraumentwicklung empfohlen und diese in der Begründung entsprechend zu dokumentieren.

Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird zudem angemerkt, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Flächenbezogene Festlegungen für den Geltungsbereich des BP "Solarpark Kemnitz-Ost" ergeben sich daraus jedoch nicht.

Nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 dauert die Weiterentwicklung der Planinhalte nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle aktuell noch an. Zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist das Planungskonzept hin zu einem räumlich differenzierten Vorgehen angepasst worden. Das überarbeitete Planungskonzept wurde von der Regionalversammlung am 6. Juni 2024 bereits befürwortet. Die Planungsstelle ist zugleich mit der Durchführung letzter Abstimmungen zum Konzept mit der Landesplanungsbehörde beauftragt worden. Nach der Arbeitskarte Vorranggebiete für die Landwirtschaft vom 29.02.2024 zum überarbeiteten Planungskonzept liegt das in Rede stehende Plangebiet augenscheinlich (weiterhin) außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen.

Abschließend wird auf die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg von August 2023 verwiesen

(<https://miuk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>). Die gemeinsame Arbeitshilfe soll, ausweislich der Einführung ins Dokument, insbesondere die gestaltende und städtebaulich lenkende Rolle der Kommunen bei der Realisierung von PV-FFA unterstützen. Sie benennt neben dem (fach-)rechtlichen Rahmen des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts einen Katalog an fachlichen Anforderungen für die anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung der Anlagen, orientiert dabei sowohl auf einen ökonomischen als auch einen ökologischen Mehrwert und will Hilfestellung geben bezüglich der Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
SB Bauleitplanung



[REDACTED]
☎ 03371 608-[REDACTED] | ☎ 03371 608-[REDACTED]
✉ [REDACTED]@teltow-flaeming.de

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
SG Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde



Hier lässt sich's leben! www.teltow-flaeming.de

Ihr Job bei uns: www.teltow-flaeming.de/karriere

Diese E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung und nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die der Schriftform bedürfen. Die Annahme von alten Office-Dateitypen wie *.doc, *.xls, *.ppt usw. wird durch unseren E-Mail-Server verweigert. Verwenden Sie hier bitte die aktuellen Formate wie *.docx, *.xlsx oder *.pdf. Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 20 MB pro E-Mail begrenzt.

SG_Naturschutz.pdf

3 MB



SG_Ord_Sich.pdf

1,3 MB



**SG_unt_Denkmalchutzbe
hoerde.pdf**



SG_Verkehrss_lenkg.pdf

366 KB



SG_Wass_Bod_Abf.pdf



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV
Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16.12.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608 [REDACTED]
Aktenz.: 83.1.1/1224/2672

D IV / A 80
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]

- im Hause -

Bebauungsplan (BP) „Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte [REDACTED],

der Vorentwurf zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (BP) der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 24. September 2024 lag dem Landwirtschaftsamt zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grundsatz keine Bedenken. Eine teilweise Beeinträchtigung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange durch die Planung wird jedoch als unvermeidlich gesehen.

Der Geltungsbereich des BP umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch die vorliegende Planung der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig entzogen werden sollen. Das Plangebiet umfasst ca. 24,9 ha derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nach vorliegendem Entwurf soll eine derzeit zusammenhängende Ackerfläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolaranlage“ festgesetzt werden. Eine weitere aktuell zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigte Teilfläche befindet sich innerhalb der bestehenden Waldfläche im südlichen Bereich des Flurstücks 93. Laut Planzeichnung zur Entwurfsplanung soll diese Teilfläche als „Fläche für Wald“ festgesetzt werden und stellt somit eine nachvollziehbare räumliche Verbindung zu den südlich des Plangebietes angrenzenden Flurstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung dar.

Aufgrund einer geringen Bodengüte der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Ackerzahl zwischen 16 und 22 ist die Bedeutung als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft dementsprechend minderwertiger einzuschätzen. Demzufolge wird auch die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Plangebietes nicht durch die Regionalplanung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ priorisiert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16. Dezember 2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 5337 03/01-154/24

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung
u. Kreisentwicklung
[REDACTED]



Bebauungsplan (BP) „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 04. Dezember 2024 eingegangene Unterlage zu Grunde:

Anschreiben der SR Planung Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH an den Landkreis Teltow-Fläming vom 27.11. 2024 zum B-Plan „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark – frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen.

Stellungnahme

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark.

[REDACTED]

Hygieneingenieurin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 02.01.2025
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer:
Telefon: 03371 608 [REDACTED] [REDACTED]
Aktenz.: 42609/24/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
[REDACTED]



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) für die „Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost“ in der Stadt Baruth/Mark, OT Kemnitz

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Begründung inkl. Umweltbericht zum Vorentwurf vom (Stand: 24. September 2024)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: 24. September 2024)

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
 Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung: Bei der Bauleitplanung sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle europäischen Vogelarten sowie alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), einschließlich ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten, gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum voraus. Kartierungen und eine Artenschutzprüfung werden in der Begründung zwar in Aussicht gestellt, fehlen jedoch bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

b) Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln und Reptilien ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts (UB)

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind aufgrund vorliegender Altdaten und der vorhandenen Biotopausprägungen fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

- Brutvögel (Vorhabenfläche zzgl. 100 m) mindestens 5 Tagbegehungen, 1 Nachtbegehung;
- Horstkartierung der östlich und südlich angrenzende Waldflächen, Plangrenze zzgl. 300 m;
- Reptilien, mindestens 5 Begehungen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).

Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der Umweltbericht (UB). Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.

Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

1. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP): Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum BP-Vorentwurf. Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des BP liegt ein LP aus dem Jahr 2001 vor (s. Anlage, Abb. 1). Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Da parallel eine FNP-Änderung für diesen BP erforderlich ist, ist auch der LP, hier zumindest als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹ Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Jahr 2014 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche, teilweise als Waldfläche dar. Geplant als Maßnahme des Naturschutzes sind der Erhalt bzw. die Neuanlage von Baumreihen/Alleen. Das beabsichtigte Vorhaben widerspricht somit den Darstellungen des LP.

2. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu „Vermeidung – Ausgleich – Ersatz“ halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag). Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist.
3. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
4. Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für die Versiegelung oder den Artenschutz), sind diese zudem grundbuchrechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.
5. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht.
6. Im Geltungsbereich des BP ist innerhalb des Sondergebietes eine GRZ von 0,4 geplant, welche um 50 v.H. überschritten werden kann. Demzufolge können 60 % dieser Fläche überbaut werden, weshalb auch die Kompensation entsprechend so zu bilanzieren ist als würde die maximal mögliche Versiegelung angenommen (60 % dieser Fläche).
7. Entlang des Alt-Baruther-Weges befinden sich im östlichen Bereich des Geltungsbereiches Bäume und Sträucher, die gemäß BaumSchVO TF bzw. BNatSchG geschützt und demzufolge zu erhalten sind (die Baumschutzsatzung der Stadt Baruth/Mark greift erst bei Rechtswirksamkeit des BP). Gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO TF sowie § 4 Abs. 1 Baumschutzsatzung Baruth/Mark dürfen Bäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Das geplante Anlegen von Erschließungswegen, Zäunen und Medien muss so erfolgen, dass vorhandene Gehölze nicht tangiert werden (Zuwegung und Verlegung der Medien außerhalb der Kronentraufen vorhandener Gehölze zzgl. 1,5 m).
8. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden.
9. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, etwa einen Teil der Fläche so einzuzäunen, dass der

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf dem Rest der Fläche sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.

10. Die Einsaat einer Saatgutmischung aus Sicht der UNB nicht unbedingt erforderlich, da i.d.R. genug Samenpotential im Boden vorhanden ist. Sollte dennoch eine Ansaat gewünscht sein, ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden (Voraussetzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:



Abb. 1: Auszug aus LP, 2001

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹ Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BaumSchVO TF

Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Teltow - Fläming Nr. 39 S. 3 vom 17. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow- Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)“ vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 5 vom 28. Februar 2017, S. 9)

Baumschutzsatzung der Stadt Baruth/Mark

Satzung der Stadt Baruth/Mark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 27. Januar 2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 (GVBl. I S. 350)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

HVE

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK); Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE); Stand August 2023

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. Januar 2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 1771/24/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und

[REDACTED]
Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) "Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Antragsteller: SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Gemarkung: Kemnitz
Flur: 2
Flurstücke: 93

Es liegen folgende am 3.12.2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 27.11.2024
- Vorentwurf BP Begründung mit Umweltbericht, Stand: 24.09.2024
- Vorentwurf Planzeichnung vom 24.09.2024
- Bekanntmachung Bürgerbeteiligung
- GOP – Bestandsplan vom 29.07.24
- GOP – Planung vom 10.09.2024
- Information zur Datenverarbeitung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes. Von den unteren Behörden wurde der BP wie folgt beurteilt:

Untere Wasserbehörde (UWB)

Durch die Planung werden keine Belange oberirdischer Gewässer berührt. Das Grundstück befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)

Gemäß Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO werden folgende Festsetzungen und Hinweise bereits jetzt im BP-Verfahren von Seiten der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) empfohlen:

Sonstige Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)) - zum Bodenschutz:

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Bei der Anlagenerrichtung sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen).

Für Rückfragen kann [REDACTED] von der Unteren Bodenschutzbehörde kontaktiert werden (Tel.-Nr.: 03371/608-[REDACTED] bzw. [REDACTED]@teltow-flaeming.de).

Rechtsgrundlagen

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)





Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning von Tresckow Straße. 2 8 | 14467 Potsdam

SR Planung GmbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

E-Mail: post@sr-planung.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-1-002/2024-001/008
Tel.: +49 331 866 [REDACTED]
Fax: 0331 866 [REDACTED]
[REDACTED]@gl.berlin-brandenburg.de
Dok.-Nr.: A-2024-00085834
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 17. Dezember 2024

Bebauungsplan "Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost"

GL-Reg.-Nr. 0766/2024
Verfahrensschritt: Entwurf, Stand: 24.09.2024
Gemeinde: Baruth/Mark
Kreis: Teltow-Fläming
Region: Havelland-Fläming

Ihr Schreiben vom 27.11.2024 Ihr Zeichen/Reg-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
 Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.

Erläuterungen:

Mit der Planung (38,5 ha) soll östlich der Ortslage Kemnitz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (und darüber hinaus eine Waldfläche) als Sondergebiet „Freiflächensolaranlage“ gesichert werden. Die Festlegungskarte

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/plv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>)

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701	0331-866-8703
0331-866-8789	0331-866-8799
0335-06076-9932	0335-60676-9944

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Darstellungen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)

Sachlicher Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1018; im Internet aufrufbar unter <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>.

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Von: [REDACTED]@wbv-gallun.de
Betreff: 2024-12-09_24.1256E_AW: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark
Datum: 9. Dezember 2024 um 14:28
An: post@sr-planung.de, mail@sr-planung.de
Kopie: [REDACTED]@wbv-gallun.de, [REDACTED]@wbv-gallun.de

SN 24.1256E

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte [REDACTED],

die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung. Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich **keine** Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung und damit keine Gewässer in unserer Zuständigkeit.

Allgemein:

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist.

Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen.

AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verbandsingenieur, Dipl.- Ing. (FH)
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“



Tel: 033764 – 24588 - 0

Mail: [REDACTED]@wbv-gallun.de

Site: wbv-gallun.de

Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: [REDACTED]@wbv-gallun.de [REDACTED]@wbv-gallun.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 07:29
An: [REDACTED]@wbv-gallun.de; [REDACTED]@wbv-gallun.de

Von: [REDACTED]@wbv-gallun.de
Betreff: 2024-12-09_24.1256E_AW: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark
Datum: 9. Dezember 2024 um 14:28
An: post@sr-planung.de, mail@sr-planung.de
Kopie: [REDACTED]@wbv-gallun.de, [REDACTED]@wbv-gallun.de



SN 24.1256E

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte [REDACTED],

die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung. Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich **keine** Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung und damit keine Gewässer in unserer Zuständigkeit.

Allgemein:

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist.

Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen.

AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verbandsingenieur, Dipl.- Ing. (FH)
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“



Tel: 033764 – 24588 - 0

Mail: [REDACTED]@wbv-gallun.de

Site: wbv-gallun.de

Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: [REDACTED]@wbv-gallun.de [REDACTED]@wbv-gallun.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 07:29
An: [REDACTED]@wbv-gallun.de; [REDACTED]@wbv-gallun.de

SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Versand nur per E-Mail an:

post@sr-planung.de

Außenstelle Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 110-24-518000516/2024-
028/001
Telefon: +49 3342 4266 [REDACTED]
Fax: +49 331 27548 [REDACTED], +49
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 13.12.2024

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 27. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage zu schaffen.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Eine Beurteilung des Vorhabens aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Von: DNS:NET Team Leitungsauskunft leitungsauskunft@dns-net.de
Betreff: Re: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB {1682714}
Datum: 28. November 2024 um 09:37
An: "" post@sr-planung.de

Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen



Ihre Anfrage / Ticket 1682714: Re: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In den Baugebieten befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin ·
<http://www.dns-net.de>
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B
Steuernummer: DE 813110115
Geschäftsführer: [REDACTED]

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) - Zugriffs-Code: 1682714eevhbj

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice: This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

**Kabelschutzanweisung_D
NSNET.pdf**

182 KB





LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

SR Planung - Gesellschaft für
Stadt- und Regionalplanung mbH

Maaßenstr. 9
10777 Berlin



Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 03 37 02 / 211 14 [REDACTED]
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 [REDACTED]
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 10. Dezember 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:406

Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte [REDACTED],

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

[REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 110-41-802010001/2025-
001/001 // 3688LF/2024
Telefon: +49 3342 4266-[REDACTED]
Fax: +49 3342 4266-[REDACTED]
Internet: www.lubb.berlin-
brandenburg.de/
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

vorab per email an: mail@sr-planung.de

Schönefeld, 03.01.2025

Vorentwürfe der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark KemnitzWest“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 24.09.2024)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 27.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 24.09.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Die Planungsflächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 24.09.2024).

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinsen S9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15365 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Die Planungsvorhaben befinden sich bei Baruth/Mark, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.

Der nächstgelegene Hubschrauber-Sonderlandeplatz HSLP „Mellensee“ ist ca. 18,0 km von der Planungsfläche „Solarpark Kemnitz-West“ entfernt. Im näheren Umkreis befinden sich keine genehmigten Landplätze des Landes Brandenburg. Die Planungsvorhaben befinden sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – SO (Sonstiges Sondergebiet) „Freiflächensolaranlage“ – noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe der baulichen Anlage mit 7,5 m über GOK – sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Es bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 24.09.2024).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

SR Planung – Gesellschaft für Stadt- und
Regionalplanung mbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 74.21.47-20-[REDACTED]
Telefon: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
Telefax: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 9. Dezember 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Kemnitz-Ost“ in der Stadt Baruth/Mark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27. November 2024 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 6. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Verfahrensgebiet befindet sich vollständig im Erlaubnisfeld „**Elster-Dahme**“ (11-1593), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 bei der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerkfeldes ist die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aus Berechtigungssicht stehen dem Verfahren keine Belange entgegen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat **XPlanung** zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-

Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe-
reich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als
GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der
Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des
LBGR, vorrangig das **Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg** und zwingend
die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krank-
heitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfah-
ren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3
*Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem
Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl)* nur unter den Vo-
raussetzungen einer **digitalen Datenbereitstellung** der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag





SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin



Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Postanschrift:
Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 422.02
Hausruf: 03342 / 249 [REDACTED]
Fax: 03342 / 249 [REDACTED]
Internet: www.ls.brandenburg.de
[REDACTED]@L.S.Brandenburg.de

Zossen, 17.12.2024

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt

**Stellungnahme – Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“
und „Solarpark Kemnitz-West“ in der Stadt Baruth/Mark
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (TF-075/24/PD-BP)**

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. B-Plänen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Gegenstand der B-Pläne sind zwei Solarparks.

Der Solarpark „Kemnitz-Ost“ befindet sich auf dem Flurstück 93 der Flur 2 der Gemarkung Kemnitz und grenzt an die L712 im Abschnitt 30, km ca. 5,84-6,0 an. Laut Planunterlagen ist die Erschließung über die L712 im Süden, den Weg Platte Kemnitz im Norden oder den Weg Alt-Baruther-Weg im Osten möglich.

Der Solarpark Kemnitz-West befindet sich auf dem Flurstück 72 der Flur 1 der Gemarkung Kemnitz und wird über den westlich angrenzenden Weg „Kastanien-Weg“ erschlossen.

1. Die verkehrliche Gebietserschließung ist nicht Gegenstand der o. g. Bauleitplanung. Sofern für die Erschließung der Solarparks eine Zufahrt an Bundes- oder Landesstraßen notwendig ist, ist dem LS, Sachgebiet Straßenverwaltung, [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@L.S.Brandenburg.de, Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]) der Standort der geplanten Zufahrt mitzuteilen und entsprechende Unterlagen zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.
Sofern Anpassungen oder Änderungen an vorhandenen Zufahrtbereichen der Landes-/Bundesstraße notwendig sind, ist der LS ebenfalls zu beteiligen.
2. Für den Zeitraum der Errichtung der Anlage ist beim LS ein Antrag auf Baustellenzufahrt (gebührenpflichtige Sondernutzung gem. § 18 BbgStrG)



zu stellen, sofern auch hier Bundes- oder Landesstraßen betroffen werden. Ansprechpartnerin für Baustellenzufahrten ist ebenfalls [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de, Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]).

3. Sofern für den Anschluss an Medien Flächen von Bundes- oder Landesstraßen benötigt werden, ist ein Gestattungsvertrag mit dem LS, SG Straßenverwaltung zu schließen. Ansprechpartnerin für die Gestattungsverträge ist [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de; Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]).
4. Die Solaranlage ist eine bauliche Anlage, welche über die „Erdgleiche“ herausragt und mit dem Erdboden verbunden ist. Straßenrechtlich wird sie daher als hochbauliche Anlage im Sinne des § 24 BbgStrG bzw. § 9 FStrG bewertet, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken. Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird.
5. Auf Grundlage Sinne des § 24 BbgStrG bzw. § 9 FStrG sind bei der Planung und Errichtung der o. g. Anlagen die Anbauverbotszonen von 20 m zu beachten.
6. Der LS ist über das Abwägungsergebnis zu informieren.
7. Der LS ist weiterhin zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

SR Planung
Gesellschaft für Stadt-und Regionalplanung GmbH
Maaßenstraße 9

10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/188+42#64450/2025
Hausruf: +49 33704 [REDACTED]
Fax: +49 331 275484 [REDACTED]
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 12.02.2025

**Aufstellung der Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost und Kemnitz-West"
in der Stadt Baruth/Mark**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1
BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB**

Stellungnahme Untere Forstbehörde

Sehr geehrte [REDACTED],

wie aus den Vorentwurfsunterlagen der o.g. Bebauungspläne zu entnehmen ist,
sind für Errichtung und Betrieb der Projekte keine Flächen betroffen, die der Wald-
eigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
§ 2 unterliegen, somit sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

Ich bitte um Beachtung nachfolgender Hinweise:

- Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baruth/Mark vom 14.07.2017 sind die Flächen für das Plangebiet Kemnitz-Ost als Landwirtschaftsfläche und Teilfläche als Wald dargestellt, für das Plangebiet Kemnitz-West als Landwirtschaftsfläche. Der FNP muss hier im Parallelverfahren geändert werden.
- In Ihren Unterlagen wird für das Plangebiet Solarpark Kemnitz-Ost das Flurstück 93 im Flur 2 der Gemarkung Kemnitz mit 38,54 ha angegeben. Im Grundbuch ist das Flurstück mit einer Flächengröße von 38,3586 ha angegeben. Es ist eine Korrektur der Flächengröße zu veranlassen.
- Die Abstände der neu zu errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten Waldflächen müssen so weit entfernt sein, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 12.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlage

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Betreff: AW: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Stellungnahme
EWE NETZ GmbH 2024-6334 ID[#1695324880#78833320#79001a3#]
Datum: 28. November 2024 um 12:02
An: post@sr-planung.de

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: 0151-[REDACTED].

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

[REDACTED]

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: [REDACTED]

Geschäftsführung: [REDACTED]

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Post, SR Planung" <post@sr-planung.de>

Empfangen: 27.11.2024, 17:03

An: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Betreff: Bebauungspläne "Solarpark Kemlitz-Ost" und "Solarpark Kemlitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> bitte beachten Sie das Anschreiben im Anhang.

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

>

> SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH

> Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

> Tel.: 030-2977 [REDACTED]

> E-Mail: post@sr-planung.de

> Internet:www.sr-planung.de

>

> Sitz der Gesellschaft: Berlin

> Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 266306 B

> Geschäftsführer: [REDACTED]

>

> Diese E-Mail enthält ggf. vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Unerlaubtes Kopieren sowie unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

> Wenn Sie nicht Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail.